

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-BAY26-100848



Antragsteller: **Adolf Würth GmbH & Co. KG**
Reinhold-Würth-Straße 12-17

D-74653 Künzelsau

Gegenstand: **schwarze Bauwerksabdichtungsfolie aus EPDM-Kautschuk**
"EPDM Dichtband"
verklebt mit dem Kleber
"EPDM-Dichtband-Kleber"
auf Holz, metallischen oder massiven mineralischen Untergründen
als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

Ausstellungsdatum: 07. September 2010

Geltungsdauer: 30. Juni 2015¹⁾

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – B2 (normalentflammbar).

Der obengenannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B2.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 4 Seiten.

¹ Verlängerung auf Antrag

I. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der schwarzen Bauabdichtungsfolie aus EPDM-Kautschuk, "**EPDM Dichtband**" genannt, verklebt mit dem Kleber "**EPDM-Dichtband-Kleber**" auf Metall, Holz oder massive mineralische Untergründe als normalentflammbar Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

1.2. Anwendungsbereich

- 1.2.1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung der unter Punkt 1.1. genannten Bauabdichtungsfolie.
- 1.2.2. Die schwarzen Bauabdichtungsfolien ist nur dann normalentflammbar, wenn sie mit den Kleber „**EPDM-Dichtband-Kleber**“ auf Holz, metallische oder massive mineralische Untergründe verklebt wird.
- 1.2.3. Soweit Anforderungen an die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz, die Feuerwiderstandsdauer, die Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme oder die Wärmestandfestigkeit gegen Sonneneinstrahlung oder weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.4. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2010/1, Ziffer 2.10.1.1 zu erfüllen sind.
- 1.2.5. Die Oberflächen der Bauprodukte dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.
- 1.2.6. Der Antragsteller erklärt, daß das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung, noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. daß er die Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere Kennzeichnungspflicht) einhält.
Der Antragsteller erklärt, daß - sofern für Handel, Inverkehrbringen oder Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Gesundheits-, Umweltschutz und Hygiene zu treffen sind - diese veranlaßt bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgegeben werden.
Es bestand aufgrund der Erklärungen des Antragstellers kein Anlaß, die Auswirkungen des Bauproduktes im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits-, Umweltschutzes und der Hygiene zu prüfen.

2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1. Die schwarze Bauabdichtungsfolie "**EPDM Dichtband**" aus EPDM-Kautschuk muß eine Nenndicke von 0,6 mm aufweisen. Das Flächengewicht muß $\approx 500 \text{ g/m}^2$ betragen.
Der Klebstoff „**EPDM-Dichtband-Kleber**“ muß mit einer Auftragsmenge von $\approx 320 \text{ g/m}^2$ aufgebracht werden.
- 2.1.2. Die mit dem Kleber auf den genannten Untergründen hergestellten Verbunde müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1 erfüllen.
- 2.1.3. Die Zusammensetzung der Bauwerkabdichtungsfolie und des Klebers muß den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1. Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, auf dem Lieferschein oder auf den Verpackungen anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Name des Herstellers
 - Prüfzeugnisnummer P-BAY26-100848
 - Bildzeichen oder Name der Prüfstelle
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2),
aufgeklebt auf Holz, metallische oder massive mineralische Untergründe

2.3. Übereinstimmungsnachweis

2.3.1. Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle² einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.



² Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten.

3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2010/1, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1 erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt (entsprechend § 21a Absatz 2, Satz 2 i.V. mit § 21 Absatz 7 MBO) dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut Hoch.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Prüfinstitut für das Brandverhalten von Bauprodukten, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

III. Bestimmungen für die Ausführung

1. Die Bauabdichtungsfolie muss mit dem oben genannten Kleber auf Holz, metallische oder auf massive mineralische Untergründe aufgeklebt werden.
2. Die Oberfläche des Bauproduktes darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

Der Leiter der Prüfstelle:



(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)



Fladungen, den 07. September 2010